

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernernhof
3003 Bern

Ausschliesslich per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

16. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Zusammenfassung:

economiesuisse befürwortet die Ausdehnung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre. Mit der Massnahme werden heute bestehende Überbesteuerungen vermindert und die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Verluste erleiden oder eine längere Aufbauphase benötigen, verbessert. Die Verbesserung sollte unabhängig davon gelten, aus welchen Gründen vergangene Verluste entstanden sind. Die im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie vorgeschlagene Einschränkung der Massnahmen auf Verluste ab 2020 lehnt die Wirtschaft ab.

Das Totalgewinnprinzip und die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sprechen generell gegen eine zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung. Das Periodizitätsprinzip wird bei einer Verlustverrechnung aus früheren Jahren ohnehin durchbrochen. economiesuisse spricht sich deshalb im Grundsatz für eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung aus, wie sie in vielen europäischen Staaten und auch gemäss der Bemessungsgrundlage der OECD-Mindeststeuer gilt.

Die Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre auszudehnen, ist grundsätzlich sinnvoll. Unternehmen, die beispielsweise während der Covid-Pandemie hohe Verluste erlitten haben, können diese gemäss heutiger Rechtslage unter Umständen nicht vollständig zum Abzug bringen, was zu einer Überbesteuerung führt. Die Ausdehnung der Verlustverrechnung verringert das Problem und kann die wirtschaftliche Erholung erleichtern. Indem von Verlusten betroffenen Unternehmen mehr Mittel für betriebliche Aktivitäten zur Verfügung stehen, wird die Resilienz der Wirtschaft generell

gestärkt. Auch für Start-ups, die eine längere Aufbauphase benötigen – etwa im Bereich der Biotechnologie –, verbessern sich die steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Verbesserung sollte unabhängig davon gelten, aus welchen Gründen vergangene Verluste entstanden sind. Die im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie vorgeschlagene Einschränkung der erstreckten Verlustverrechnung auf Verluste ab 2020 lehnt die Wirtschaft ab.

Dem Totalgewinnprinzip und somit der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird nur eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung vollständig gerecht. Nur so können Überbesteuerungen im Zusammenhang mit Verlusten konsequent vermieden werden. Die Aufbauphase bei Jungunternehmen kann gerade im für die Schweizer Wirtschaft bedeutenden Life Sciences Bereich oftmals über zehn Jahren liegen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre eine unbefristete Verlustverrechnung deshalb wichtig. Eine Vielzahl von Ländern in Europa – darunter sämtliche Nachbarländer der Schweiz – kennt denn auch bereits heute einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag.

Mit Einführung der Mindestbesteuerung unterliegen grosse Unternehmensgruppen zudem neu einer Ergänzungssteuer auf Basis einer vereinheitlichten OECD-Bemessungsgrundlage, die eine unbefristete Verlustverrechnung vorsieht. Zur Verringerung der hohen Komplexität, die aufgrund dieser doppelten Steuerpflichten resultiert, wäre eine Angleichung des Schweizer Steuerrechts an die OECD-Bemessungsgrundlage in diesem Punkt zu begrüssen.

Die ESTV erwartet, dass sich die Mindereinnahmen, die durch die Ausdehnung des Verlustvortrags von sieben auf zehn Jahre entstehen könnten, in typischen Jahren in bescheidenem Rahmen bewegen. Es dürfte sich generell um eine geringe Anzahl Fälle handeln, in denen Verluste aufgrund der zeitlichen Begrenzung steuerlich untergehen. Entsprechend gering wären auch die Auswirkungen auf die finanzpolitische Planungssicherheit der öffentlichen Hand. Eine Überbesteuerung von Unternehmen, die von Verlusten betroffenen sind, lässt sich so schwerlich rechtfertigen. In einer aggregierten Betrachtungsweise steht finanzpolitisch ein begrenztes Substrat auf dem Spiel, für einzelne betroffene Unternehmen kann die Überbesteuerung hingegen beträchtlich ausfallen. Entsprechend sollte eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnungen im Rahmen dieser Vorlage ernsthaft geprüft werden.

Eine Verknüpfung der Verlustverrechnung mit der Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren erscheint nicht zwingend. Eine Verlängerung der Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen lehnt die Wirtschaft aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwands ab. Eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung sollte – etwa durch eine Anpassung der Veranlagungspraxis – allerdings auch mit einer auf zehn Jahre begrenzten Aufbewahrungspflicht vereinbar sein.

Seite 3

Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)
Stellungnahme economiesuisse

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Christian Frey
Stv. Bereichsleiter Finanzen & Steuern

Joël Brühlmann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Finanzen & Steuern